

Das Blatt erscheint nach Bedarf im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauertstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 18.

Berlin, Dienstag, den 28. Oktober 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 281.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Einmalige Beschaffungsbeihilfe an Lohnempfänger S. 281. Einmalige Beschaffungsbeihilfe an Beamte, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten Kinderzulage S. 283. Dienstbezüge der diätarisch beschäftigten Staatsbeamten S. 287. Verichterstattung in Gnadenfällen S. 287. Kriegsteuerungszulagen der Militärrentenempfänger S. 287. Kriegsteuerungszulagen S. 288.
- III. **Handelsangelegenheiten:** Handelsvertretungen: Handelskammer in Memel S. 289.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Verzeichnis der im Jahre 1918 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung neu genehmigten gewerblichen Anlagen S. 290. Verzeichnis der im Jahre 1918 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund des § 25 der Gewerbeordnung genehmigten gewerblichen Anlagen S. 292. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Verkehr der Bergbehörden mit den berufenen Arbeitervertretungen S. 294. Beschäftigung von Arbeitern in Konfektionswerkstätten S. 296.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Verzeichnis der höheren Handelsschulen und der Handelsschulen S. 297. — 2. Fortbildungsschulen: Unterrichtszeit an Fortbildungsschulen S. 300.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 300.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Regierungsrat Fellingner in Berlin ist zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Einmalige Beschaffungsbeihilfe an Lohnempfänger.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 9. Oktober 1919.

1. Die in den Staatsverwaltungen dauernd beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter und sonstigen in einem arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnis befindlichen Lohnempfänger erhalten nach Maßgabe folgender Bestimmungen eine außerordentliche einmalige Beschaffungsbeihilfe und zwar:

- a) bis zu 400 M für Ledige,
- b) bis zu 600 M für Verheiratete und daneben für jedes zu berücksichtigende Kind (vergl. Ziffer 7) bis zu 200 M.

In der Regel (vergl. aber Ziffer 2) werden die vorstehend aufgeführten Sätze voll zu zahlen sein. Den Lohnempfängern, die nicht voll beschäftigt werden, ist ein der Beschäftigungsdauer entsprechender Teilbetrag zu zahlen, dessen Höhe zu bestimmen den Anweisungsbehörden überlassen wird. Ob und inwieweit unverheirateten Lohnempfängern unter 21 Jahren eine einmalige Beschaffungsbeihilfe zu bewilligen sein wird, bleibt dem Ermessen der Anweisungsbehörden überlassen, im Falle der Gewährung darf sie den Betrag von 200 M nicht überschreiten.

2. Solchen Lohnempfängern, bei denen die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse bereits durch die Lohnbemessung als ausgeglichen anzusehen sind, ist die Beschaffungsbeihilfe nicht zu gewähren.

3. Als dauernd beschäftigt sind Lohnempfänger anzusehen, die mindestens 6 Monate ununterbrochen im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Kriegsorganisation tätig waren. Auf die sechsmonatige Frist ist eine durch unverschuldete Krankheit eingetretene Unterbrechung anzurechnen, wenn das Dienstverhältnis nicht gekündigt war. Kriegsteilnehmer, die vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Kriegsorganisation beschäftigt waren und die unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienste wieder im Staatsdienste Beschäftigung gefunden haben, kann die frühere Dienstzeit auf die sechsmonatige Frist angerechnet werden.

4. Ledige mit eigenem Hausstande werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Dasselbe gilt, wenn sie mit Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (RGBl. S. 59), 4. August 1914 (RGBl. S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 55) einen gemeinschaftlichen Hausstand führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten. Tragen mehrere Ledige zum Unterhalte bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet, im Zweifelsfalle der Älteste.

5. Verwitwete oder geschiedene Lohnempfänger sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten.

6. Frauen sind den verheirateten Lohnempfängern mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und zu berücksichtigende Kinder unterhalten. Dasselbe gilt für Frauen, die neben zu berücksichtigenden Kindern auch ihren dauernd erwerbsunfähigen Ehemann unterhalten. Im übrigen sind Lohnempfängerinnen nach dem Satze für Ledige zu behandeln.

7. Zu berücksichtigen sind eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von dem Lohnempfänger unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen Gründen, die in ihrer Person liegen, einem Erwerbe nicht nachgehen können. Als Berufsausbildung gilt nicht die Beschäftigung im elterlichen Haushalt. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht. Eigenes Einkommen bis zu 30 M monatlich wird regelmäßig nicht zu berücksichtigen sein. Söhne, die militärische Dienste leisten, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Lohnempfänger für sie erhebliche dauernd wiederkehrende Leistungen geldwerter Natur aufwenden müssen. Dasselbe gilt auch für Söhne, die sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befinden.

Die Bestimmungen im Absatz 1 sind auf uneheliche Kinder entsprechend anzuwenden, jedoch wenn der Unterhalt von dem Lohnempfänger als Erzeuger gewährt wird, nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und der Unterhalt von ihm in seinem eigenen Hausstande gewährt wird.

8. Wenn Ehemann und Ehefrau im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste beschäftigt sind, wird die Beihilfe nur einmal und zwar für den Ehemann gezahlt. Erhält der Ehemann im Gemeindedienste keine Beschaffungsbeihilfe, so tritt hilfsweise Zahlung der Beschaffungsbeihilfe an die im Staatsdienste beschäftigte Ehefrau ein.

9. Die Beihilfe ist in zwei gleichen Teilbeträgen und zwar der erste Teil sofort, der zweite in der ersten Hälfte des Monats Dezember 1919 zu zahlen.

10. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen ist für beide Teilzahlungen der 3. September 1919. Später eintretende Änderungen für die Festsetzung der Bezüge bleiben außer Betracht.

Lohnempfänger, denen gegenüber am Stichtage (3. September 1919) die Kündigung oder Entlassung ausgesprochen war, oder die vor dem Stichtage von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch gemacht haben, wird die Beihilfe nicht gewährt. Der zweite Teilbetrag (vergl. Ziffer 9) ist dann nicht zu zahlen, wenn das Arbeitsverhältnis am 3. September 1919 aufgelöst oder gekündigt ist, oder wenn die Tätigkeit bis zum 3. Dezember 1919 durch andere Gründe als durch Krankheit unterbrochen worden ist.

11. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffungsbeihilfe besteht nicht.

12. Die einmaligen Beschaffungsbeihilfen sind unter besonderem Abschchnitt bei den Fonds zu verrechnen, bei denen die Empfangsberechtigten ihren Lohn erhalten.

13. Die einmalige Beschaffungsbeihilfe kann gemäß den Vorschriften unter II Ziffer 7 des Runderlasses vom 16. April v. J. (SMBl. S. 151) auch den Lohnangestellten niederer Ordnung an den aus Kap. 69 Tit. 7, 7a, 10, 10a und 10d unterhaltenen bezw. mitunterhaltenen Schulen und Einrichtungen gewährt werden.

Im Auftrage.

ZB. I 1462.

Frick.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden (ausschl. Porzellan-Manufaktur).

Einmalige Beschaffungsbeihilfe an Beamte, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten. Kinderzulage.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 10. Oktober 1919.

I. Ich übersende Abdruck der von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit den Herren Ministern des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassenen Rundverfügung vom 2. d. M. mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu verfahren. Wo in dieser Verfügung die ministerielle Entscheidung vorbehalten ist, ist an mich zu berichten.

Wegen Anweisung und Verrechnung der einmaligen Beschaffungsbeihilfe verweise ich auf Abschnitt V der bezeichneten Rundverfügung; im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen unter I Abs. 2 ff. meines Runderlasses vom 16. April 1918 (SMBl. S. 151).

II. Die einmalige Beschaffungsbeihilfe kann nach den Grundsätzen im Abschnitt II meines Runderlasses vom 16. April 1918 auch den vollbeschäftigten Lehrern und Beamten sowie den Lohnangestellten höherer Ordnung an den vom Staate aus Kap. 69 Tit. 7, 7a, 10, 10a und 10d unterhaltenen bezw. mitunterhaltenen Schulen und Einrichtungen gewährt werden. Die Vorschriften über Anweisung und Verrechnung der Beträge bleiben unverändert.

Bei Bewilligung der einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Beamte und Lehrer im Ruhestand an den bezeichneten Schulen und Einrichtungen sowie an Hinterbliebene von solchen sind die Bestimmungen unter II Ziff. 12 des Runderlasses vom 16. April 1918 und unter II Abs. 2 des Runderlasses vom 12. März 1919 (SMBl. S. 64) zu beachten.

III. Die zum Dienstgebrauch und zur Mitteilung an die nachgeordneten Behörden und Massen erforderlichen Abdrucke sind beigelegt. Die Eichungsinspektoren haben den Erlaß unmittelbar erhalten. Die Veröffentlichung des Erlasses erfolgt in der bisherigen Weise.

Im Auftrage.

ZB. I 1461.

Frick.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 2. Oktober 1919.

A. Beschaffungsbeihilfe.

I. Beamte und Lohnangestellte höherer Ordnung.

1. Alle männlichen und weiblichen planmäßig angestellten und alle gegen Entgelt beschäftigten außerplanmäßigen Staatsbeamten einschließlich der militärisch verwendeten Beamten erhalten, sofern sie nicht nur im Nebenamt angestellt sind, eine außerordentliche einmalige Beschaffungsbeihilfe (B. 19) und zwar:

a) von 600 M für Ledige,

b) von 1000 M für Verheiratete und daneben für jedes zu berücksichtigende Kind (vergl. I Ziffer 5) 200 M.

2. Ledige mit eigenem Hausstand werden den Verheirateten gleichgestellt. Dasselbe gilt, wenn sie mit Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (RGBl. S. 59), 4. August 1914 (RGBl. S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 55) einen gemeinschaftlichen Hausstand tragen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten. Tragen

mehrere Ledige zum Unterhalt bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet, im Zweifelsfalle derjenige, welchem die höhere laufende Kriegsteuerungszulage zufließt.

3. Verwitwete oder geschiedene Beamte sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten.

Frauen sind den verheirateten Beamten mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und zu berücksichtigende Kinder unterhalten. Dasselbe gilt für Frauen, die neben zu berücksichtigenden Kindern auch ihren dauernd erwerbsunfähigen Ehemann unterhalten.

Im übrigen sind Beamtinnen nach dem Satze für Ledige zu behandeln. Dazu gehören auch Frauen, deren Männer als Nichtbeamte im Heeresdienste stehen, auch wenn sie Kinder haben.

4. Wenn Ehemann und Ehefrau im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst angestellt sind, wird die Beihilfe nur einmal und zwar für den Ehemann gezahlt. Erhält der Ehemann im Gemeindedienste keine Beschaffungsbeihilfe, so tritt hilfsweise Zahlung der Beschaffungsbeihilfe an die im Staatsdienste beschäftigte Ehefrau ein.

5. Zu berücksichtigen sind eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von dem Beamten unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen Gründen, die in ihrer Person liegen, einem Erwerbe nicht nachgehen können. Als Berufsausbildung gilt nicht die Beschäftigung im elterlichen Haushalt. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht. Eigenes Einkommen bis zu 30 M monatlich wird regelmäßig nicht zu berücksichtigen sein. Söhne, die militärische Dienste leisten, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Beamten für sie erhebliche dauernd wiederkehrende Leistungen geldwerter Natur aufwenden müssen. Dasselbe gilt auch für Söhne, die sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befinden.

Die Bestimmungen in Abs. 1 sind auf uneheliche Kinder entsprechend anzuwenden, jedoch wenn der Unterhalt von dem Beamten als Erzeuger gewährt wird, nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und der Unterhalt von ihm in seinem eigenen Hausstande gewährt wird.

6. Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten die Beschaffungsbeihilfe, sofern sie entgeltlich beschäftigt werden. Die diesen Beamten gewährten laufenden Beihilfen können jedoch als Entgelt im Sinne dieser Bestimmung nicht angesehen werden.

Die auf Probe einberufenen Militärärzte gehören, selbst wenn sie nicht aus dem Militärdienst ausgeschieden, sondern nur beurlaubt sind, schon während der Probeprobendienstzeit zu den gegen Entgelt beschäftigten Beamten; es ist ihnen daher auch während dieser Zeit beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Beschaffungsbeihilfe von der beschäftigenden Behörde zu zahlen.

7. Die Beihilfe ist im allgemeinen auch vorläufig vom Dienst enthobenen Beamten zu zahlen. Soweit die Lage des Einzelfalles die Entziehung der Beihilfe geboten erscheinen läßt, ist die ministerielle Entscheidung einzuholen.

8. Bei Beurlaubung von Beamten ohne Gehalt usw., sowie in Fällen, in denen der Anspruch auf Gehalt usw. ruht, ist auch die Beihilfe nicht zahlbar. Wo besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, kann die Beihilfe mit Genehmigung des zuständigen Fachministers gewährt werden.

Soweit bis zum 15. Dezember 1919 Beamte in den Abtretungs- oder Abstimmungsgebieten aus dem preussischen Staatsdienst ausgeschieden sind, ist an sie der zweite Teilbetrag nicht auszuführen.

9. Die vorstehenden Vorschriften finden auf die bei den Verwaltungsbehörden beschäftigten Lohnangestellten höherer Ordnung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

- a) Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, daß der Angestellte mindestens 6 Monate ununterbrochen im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Kriegsorganisation tätig war.

- b) Militärisch verwendete Lohnangestellte erhalten keine Beschaffungsbeihilfe.
- c) Ledige Lohnangestellte unter 21 Jahren erhalten die Hälfte der Beihilfe für ledige Beamte (300 M.).
- d) In den Ruhestand versetzte, gegen Vergütung wiederbeschäftigte Reichs- oder Staatsbeamte dürfen nicht außerdem die für Beamte in Ruhestand vorgesehene Beschaffungsbeihilfe (B. R. 19) erhalten.
- e) Lohnangestellte, denen gegenüber am Stichtage (vergl. IV Ziffer 2) die Kündigung oder Entlassung ausgesprochen war, oder die vor dem Stichtage von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, wird die Beihilfe nicht gewährt. Der zweite Teilbetrag (vergl. IV Ziffer 1) ist ihnen dann nicht zu zahlen, wenn der Vertrag am 3. Dezember 1919 aufgelöst oder gekündigt ist.

II. Volksschullehrpersonen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Leiter, Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen und zwar sowohl auf die angestellten, als auch auf die auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten (vergl. auch Runderlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 2. März 1917, U III E 144 II, Abs. 2 Satz 1) anzuwenden.

Wenn von den Schulverbänden oder Gemeinden eine gleichartige Beschaffungsbeihilfe an die in ihnen angestellten Volksschullehrpersonen gewährt sein sollte, wird sie auf die staatliche Beschaffungsbeihilfe angerechnet. (Vergl. Runderlaß vom 15. April 1917, U III E 451, 1.)

III. Beamte im Ruhestand und Hinterbliebene.

1. Den Beamten im Ruhestande sowie Hinterbliebenen von Beamten und von Ruhegehaltsempfängern, die Versorgungsgebühnisse auf Grund der Gesetze (Reichsbeamtengesetz, Beamtenhinterbliebenengesetz und Unfallfürsorgegesetz) oder Bezüge aus Witwen- und Waisenanstalten (Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt, Militärwitwenkasse usw.) erhalten, wird im Falle des Bedürfnisses eine außerordentliche einmalige Beschaffungsbeihilfe (B. R. 19) unter den Voraussetzungen des Rundschreibens vom 4. März 1919 (Z. M. 3865, M. d. Z. Ia 601, M. d. W., R. u. B. A 295 unter VB) und in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen bewilligt. Ausgenommen hiervon sind Personen, die im Reichs-, Staats- oder Gemeinbedienst eine gleichartige einmalige Zulage beziehen. Bleibt diese jedoch hinter der nach III Ziffer 3 zu gewährenden Beihilfe zurück, so kann der Unterschiedsbetrag bewilligt werden.

2. Wartegeldempfänger erhalten die Beihilfe nach den für Beamte im Ruhestande geltenden Vorschriften.

3. Die Beihilfe beträgt mindestens 50 v. H., höchstens aber 100 v. H. derjenigen Beträge (600 M., 1000 M., 200 M.), die nach I Ziffer 1 den aktiven Beamten zustehen. Witwen ohne zu berücksichtigende Kinder (zu vergl. I Ziffer 5) sind hierbei wie kinderlos Verheiratete zu behandeln.

4. Die Beihilfe ist, wo auf Grund des Rundschreibens vom 4. März 1919 (Z. M. I. 3865, M. d. Z. Ia 601, M. f. W., R. u. B. A 295) das Bedürfnis der Gewährung einer laufenden Kriegsbeihilfe bereits anerkannt ist, ohne besonderen Antrag und ohne nochmalige Nachprüfung des Bedürfnisses in der gegenwärtig erforderlich erscheinenden Höhe zu gewähren. Ist bei Bewilligung der laufenden Kriegsbeihilfen der Mindestsatz überschritten worden, so ist bei der Beschaffungsbeihilfe hieraus allein noch kein Anlaß zur Überschreitung des Mindestsatzes herzuleiten.

5. Bei Anrechnung von Nebeneinnahmen nach dem Rundschreiben vom 4. März 1919 (Z. M. I 3865 usw.) sind die laufenden Kriegsbeihilfen und die hierdurch bewilligte Beschaffungsbeihilfe zusammenzuzählen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die Beihilfen zu I bis III sind in zwei gleichen Teilbeträgen, und zwar der erste Teil sofort, der zweite in der ersten Hälfte des Monats Dezember 1919 zu zahlen.

2. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen ist für beide Teilzahlungen der 3. September 1919. Später eintretende Änderungen der Verhältnisse bleiben unbeschadet der Bestimmungen unter I Ziffer 8 Abs. 2 und Ziffer 9e außer Betracht.

3. Soweit irgend möglich, ist bargeldlos zu zahlen.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht.

5. Beim Ableben eines aktiven Beamten, eines Wartegeldempfängers oder eines Beamten im Ruhestande sind die Beschaffungsbeihilfen, sofern der Betreffende den Stichtag vom 3. September noch erlebt hat, oder sofern von diesem Tage Gnadengebühnisse laufen, den gnadenbezugsberechtigten Hinterbliebenen, d. h. den Witwen oder ehelichen oder legitimierten Abkömmlingen (nicht den Erben als solchen) nach Maßgabe der Vorschrift zu I bis III zu bewilligen. Ist der Betreffende am 1. oder 2. September gestorben, so ist in gleicher Weise zu verfahren.

Beziehen die Hinterbliebenen in solchen Fällen zur Zeit der Fälligkeit des zweiten Teilbetrags der Beihilfe (in der ersten Hälfte des Monats Dezember 1919) bereits Versorgungsggebühnisse, so ist der zweite Teilbetrag von der gleichen Behörde für sie anzuweisen, die den ersten bewilligt hat. Der zweite Teilbetrag ist an gleicher Stelle wie der erste zu verrechnen. Beihilfen auf Grund der Vorschriften unter III sind den Hinterbliebenen dann nicht mehr zu zahlen.

V. Anweisung und Verrechnung.

1. Zur Anweisung der „B. 19“ und „B. N. 19“ sind die nachstehend bezeichneten Vordrucke zu verwenden:

K 8 Ausgabeanweisung über einmalige Kriegsteuerungszulagen an mehrere Beamte (Volkschullehrpersonen), Titelbogen,

K 8a desgl. Einlagebogen,

K 10 desgl. an mehrere Ruhegehaltsempfänger oder an Hinterbliebene von Beamten und Volkschullehrern, Titelbogen,

K 10a desgl. Einlagebogen.

Die Überschriften und die Anweisungsformel in den Vordrucken K 8 und K 10 sind in der Weise zu ändern, daß es an Stelle von „Kriegsteuerungszulagen“ „Beschaffungsbeihilfen“ zu heißen hat, die Worte „sofort“ sind zu streichen und dem Schlusse ist folgendes hinzuzufügen:

„Die eine Hälfte des für jeden Empfänger angegebenen Betrags ist sofort zu zahlen, die zweite Hälfte des Betrags in der ersten Hälfte Dezember 1919.“

Im Vordruck K 8 sind die Spalten 7 bis 11 und im Vordruck K 10 die Spalte 6 nicht auszufüllen.

Bei Berechnung der einzubehaltenden Poststempelgebühren (Spalte 9 des Vordrucks K 10) ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der angewiesene Gesamtbetrag in zwei Teilbeträgen gezahlt wird.

2. Für die Ausgabeanweisungen sind die Bestimmungen unter VI A 2, 3, 4, 5, 6 und VI C 9 des Runderlasses vom 26. März 1918 sinngemäß anzuwenden. Es sind also insbesondere zu verrechnen:

a) Die „B. 19“ für Beamte und Volkschullehrpersonen bei Abschnitt B Kapitel 24 Titel 8 des Haushalts des Finanzministeriums,

b) die „B. 19“ für Lohnangestellte höherer Ordnung bei den Lohnfonds,

c) die „B. N. 19“ für Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten oder Volkschullehrpersonen bei Abschnitt B Kapitel 24 Titel 10 des Haushalts des Finanzministeriums.

3. Die „B. 19“ und „B. N. 19“ sind in der Regel in denselben Jahresrechnungen nachzuweisen, in denen auch die laufenden Kriegsteuerungsbezüge nachgewiesen werden. Sie sind aber nicht getrennt für jeden einzelnen Empfänger nachzuweisen, sondern es ist nur die Summe jeder einzelnen Anweisung (z. B. Adam und andere) anzugeben.

Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen unter VI D 14 bis 18 des Runderlasses vom 26. März 1918; nur sind die unter „B. 19“ und „B. N. 19“ in den Abschlüssen für die Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums unter entsprechender Bezeichnung besonders nachzuweisen.

B. Vereinheitlichung der Kinderzulage.

Die laufenden Kinderzulagen auf Grund des Runderlasses vom 4. März d. J. (Z. M. I. 3865 usw.) werden einheitlich vom 1. September d. J. ab für alle Orte auf

50 M festgesetzt. Im übrigen bleiben die Grundsätze über die Gewährung laufender Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen unverändert.

Dieser Erlass wird durch das Finanzministerialblatt, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung und das Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden, so daß eine andere, auch nur auszugsweise, Bekanntgabe nicht erforderlich ist.

Der Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage.
Fleischer.

Der Finanzminister.

Dr. Südekum.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
Hermes.

RM. I 18464. — M. d. J. Ia 2975. — M. f. W., N. u. B. A 2360.

An die nachgeordneten Behörden.

Dienstbezüge der diätarisch beschäftigten Staatsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 10. Oktober 1919.

Zu Erweiterung der Bestimmung unter Nr. 4 des Runderlasses vom 14. November 1918 (RMBl. S. 280), betreffend die Gewährung laufender außerordentlicher Beihilfen an außerplanmäßig beschäftigte Staatsbeamte, wird mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab angeordnet, daß auch diejenigen unverheirateten Diätare, die einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten gleichzustellen sind.

Zugleich wird bestimmt, daß die Beihilfen, deren Zahlung nach Nr. 1 a. a. O. zunächst nur für die Kriegsdauer in Aussicht genommen war, auch nach Beendigung des Krieges bis auf weiteres fortzugewähren sind.

Im Vertretung.

ZBI 1324. I 10826.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Berichterstattung in Gnadenfachen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 11. Oktober 1919.

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Gnadenfachen sind vom Herrn Justizminister durch allgemeine Verfügungen vom 19. Juni und 26. August d. J. (RMBl. S. 341 und 405) neu geregelt worden. Hiernach werden vom 16. September 1919 ab in jedem Landgerichtsbezirk einer oder mehrere Richter als Beauftragte des Herrn Justizministers für Gnadenfachen auf die Dauer eines Geschäftsjahrs bestellt mit der Maßgabe, daß sie bei der Bearbeitung der Gnadenfachen an die Stelle der Ersten Staatsanwälte treten.

Im Anschluß an meinen Erlass vom 12. Juli 1912 (RMBl. S. 398) gebe ich hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen um weitere Bekanntgabe an die nachgeordneten Stellen.

Im Auftrage.

Ha 3440. I 11722.

Neuhaus.

An die dem Handelsministerium nachgeordneten Behörden.

Kriegsteuerungszulagen der Militärrentenempfänger.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 13. Oktober 1919.

Die den Militärrentenempfängern rückwirkend vom 1. Januar d. J. gewährten besonderen Rentenzuschläge sowie die ihnen außerdem vom 1. Juni d. J. ab zugewilligten Steuerungszulagen in Höhe von 40 % der Militärrente sind als zur Militärrente gehörig anzusehen und daher gemäß Ziffer 1, 18 der Rundverfügung des Herrn Finanzministers

vom 4. März d. J. (I 3865 usw.) — mitgeteilt durch meinen Erlaß vom 12. März 1919 (ZB. I 182) — dem bei Berechnung der Kriegsteuerungszulagen maßgebenden Dienst-einkommen hinzuzurechnen.

Im Auftrage.

ZB. I 1383.

Frick.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. Oktober 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind — zu vgl. Ziffer I 1b der Rundverfügung vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919, S. 64) — werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch aufgenommen:

Regierungsbezirk Danzig:

die Stadt Pr. Stargard und die Orte Gr. und Kl. Plehnendorf,

Regierungsbezirk Potsdam:

die Orte Heegermühle, Luckenwalde, Pegow, Geltow, der Gutsbezirk Wildpark-Gaisberg mit Bahnhof Caputh-Geltow, der Forstgutsbezirk Runersdorf mit Flottstelle, Schmerberg, Niene-witz, Bahnhof Seddin, Förstergehöfte Runersdorf,

Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

die Stadt Sommerfeld,

Regierungsbezirk Magdeburg:

die Stadt Burg, die Landgemeinde Thale und die beiden Gutsbezirke gleichen Namens,

Regierungsbezirk Merseburg:

die Ortschaften Bockwitz, Mückenberg, Dolsthaida, Naundorf, Lanchhammer, Grünewalde und Kleinleipisch, die Gemeinden Burgkennitz, Roitzsch, Pratau, Falkenberg, Papitz und die Stadt Sangerhausen,

Regierungsbezirk Hannover:

die Städte Hameln und Nienburg, die Orte Brintum, Leeste, Erichshof, Kirchweyhe, Sud-weyhe, Syke, Empelde und Belber,

Regierungsbezirk Hildesheim:

Peine (Stadt), Ilfeld, Niedersachswerfen und Neustadt im Kreise Ilfeld,

Regierungsbezirk Lüneburg:

Ulzen, Buchholz, Tostedt, Burgdorf, Lehrte, Sehnde, Anderten, Burgwedel, Lüne und Neu-hagen, Gemeinde Hagen,

Regierungsbezirk Stade:

Campe, Schöllisch, Hörne, Insum, Platjenwerbe, Stubben, Buxtehude und Altkloster,

Regierungsbezirk Aurich:

Emden, Norden und Leer,

Regierungsbezirk Cassel:

Crumbach, Elgershausen, Gunterhausen, Heiligenrode, Hessa, Hoof, Oberkaufungen, Sanders-hausen, Bollmarshausen, Waldau, Eschwege, Fulda, Gelnhausen, Dörnigheim, Hochstadt, Hersfeld, Vebra, Schmalkalden, Wittenhausen,

Regierungsbezirk Wiesbaden:

Dillenburg, Limburg, Eltville, Geisenheim, Rüdeshheim, St. Goarshausen, Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Hattersheim, Soden, Schwanheim und Oberursel,

Regierungsbezirk Coblenz:

die Stadt Mayen,

Regierungsbezirk Düsseldorf:

die Stadt Cleve,

Regierungsbezirk Trier:

die Gemeinden Wustweiler, Nüttig-Rafweiler und Uchtelfangen,

Regierungsbezirk Aachen:

der gesamte Kreis Eupen.

Ferner werden für die Gewährung der Kriegsteuerzulagen, rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch folgende Orte mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs gleichgestellt:

Regierungsbezirk Königsberg:

die Stadt Königsberg,

Regierungsbezirk Arnberg:

die Gemeinde Langerfeld,

Regierungsbezirk Wiesbaden:

die Stadt Höchst a. M.,

Regierungsbezirk Aachen:

die Stadt Aachen,

Regierungsbezirk Hannover:

Hannover und Linden,

Regierungsbezirk Lüneburg:

Altenwerder und Finkenwerder.

Zm Auftrage.

Frick.

ZB. I 1416.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

III. Handelsangelegenheiten.

Handelsvertretungen.

Handelskammer in Memel.

Durch Erlass vom 11. Oktober d. J. ist die Umwandlung der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel in eine Handelskammer mit dem Sitze in Memel genehmigt worden. Ihr Bezirk umfaßt den Stadt- und Landkreis Memel und den Kreis Heydekrug. Die Zahl der Mitglieder ist auf 20 festgesetzt worden. Die Konstituierung der neuen Handelskammer wird demnächst erfolgen.

IIa 3680.

Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen	Aachen	Augsberg	Berlin	Breslau	Bromberg	Cassel	Coblenz	Wöln	Danzig	Düsseldorf	Erfurt	Frankfurt a. M.	Gumbinnen Gulbenklo
Eisenbaukonstruktionen (Schiffe, Brücken usw.), Anlagen zur Herstellung von	2	6	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Erdschmelz- und Kohlenzink-Reduktions- anlagen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuerwerkereien und Zündstoffabriken aller Art Hierzu:	1	6	—	—	—	—	—	9	—	30	—	—	—
a) Feuerwerkereien	—	3	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—
b) Brandstätte	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Granaten- und Minenfüllungen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Granatenerleerungsanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Dynamitfabriken	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—
f) Fabriken zur Herstellung von Sprengkapseln, Zündbändern und Zündhütchen usw.	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—
g) Pulverfabriken	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
h) Zündholzfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i) sonstige Sprengstoffabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—
Färbereien und Lackfabriken	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten	3	2	1	2	—	1	—	—	—	5	—	—	—
Gerbereien	9	—	—	1	—	1	—	4	—	6	1	—	—
Gießereien	7	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Glashütten	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Hammerwerke	4	35	—	1	1	—	—	4	—	49	2	—	—
Imprägnierungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stahlfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stahl- (Zement-) Öfen	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Knochenbleichen, Knochenbarren, Knochenboche- reien, Knochenentfettungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kunstwollefabriken	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Leinwandfabriken	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metall (Nohmetall), Anlagen zur Gewinnung von	2	7	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—
Metallgießereien	2	9	—	—	—	—	—	—	—	13	—	1	—
Rösthöfen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schießpulverfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schlächtereien	1	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—
Seifenfabriken	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sohlleder, Herstellung von wasserdichten	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Stauanlagen für Wassertriebwerke	2	2	—	4	—	—	1	—	—	1	1	1	2
Talgsmelzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Teer- und Teerwasser-Destillations- und Ver- arbeitungsanlagen	—	6	—	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—
Verbleimungs-, Verzinnungs- und Verzinkungs- anstalten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Zellulosefabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ziegelöfen, Schamottöfen	2	4	—	2	—	—	—	4	—	5	—	—	1
Zinkhütten	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zündschnurfabriken und Fabriken für elektrische Zünder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	73	91	3	16	3	4	1	33	—	165	6	4	7

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Verkehr der Bergbehörden mit den berechtigten Arbeitervertretungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 14. Oktober 1919.

Durch die Erlasse vom 22. März 1915 (I 1710) und vom 12. Januar 1916 (I 81) sind die Bergbehörden unter Betonung der Wichtigkeit einer unge störten bergbau lichen Erzeugung bereits darauf hingewiesen worden, während des Krieges mit allen Kräften auf die Schaffung und Erhaltung eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern im Bergbau und auf die Verhütung von Reibungen und Mißverständnissen zwischen diesen Gruppen hinzuwirken. Die derzeitigen politischen und wirtschaftlichen

Hannover	Hildesheim	Königsberg	Köslin	Piegnitz	Flüenburg	Magdeburg	Marienwerder	Merseburg	Minden	Münster	Opperln	Osnabrück u. Aurich	Posen	Potsdam	Schleswig	Sigmaringen	Stade	Stettin- Straßhnd	Trier	Wiesbaden	Summe
1	—	4	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	4	—	8	3	—	—	34
6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
8	3	1	—	—	1	5	—	3	—	3	1	—	—	—	38	—	—	—	2	1	112
2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	61
—	—	2	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	3	9	—	—	5	1	—	—	1	2	4	45
—	—	2	—	1	—	—	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	20
1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	1	—	—	—	1	—	4	—	—	1	—	—	1	1	—	2	—	1	—	108
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	1	—	2	—	—	—	—	—	—	40
12	—	—	—	1	—	2	—	4	—	2	1	—	1	1	—	—	—	2	1	1	52
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	2	—	—	1	2	—	—	1	1	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	23
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	25
—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
52	3	18	—	8	3	21	—	30	2	20	33	3	—	14	49	1	13	13	13	12	714

Verhältnisse erfordern mehr denn je eine solche ausgleichende Tätigkeit aller behördlichen Stellen. Sie lassen es mir daher angezeigt erscheinen, die Richtlinien jener Erlasse den Bergbehörden ins Gedächtnis zurückzurufen und ihnen mit Nachdruck nahezu legen, daß sie sich in ständiger lebendiger Fühlung mit den für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens besonders wichtigen Schaffenskreisen des Bergbaues, namentlich auch mit seiner Arbeiterschaft, erhalten und regelmäßig nicht nur bei schon eingetretenen, sondern auch bereits bei drohenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vermittelnd auftreten. Wenn auch die im November 1918 geschaffene und inzwischen weiter ausgebaute Arbeitsgemeinschaft der industriellen Verbände in erster Reihe berufen ist, die Gegensätze zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft in stetiger sachlicher Zusammenarbeit mehr und mehr zu überbrücken, so erwächst doch gerade für die Bergbehörde dank ihrer häufigen

Berührungen mit den Betriebsleitern, Angestellten und Arbeitern ein weites Feld der Tätigkeit, um mit Hilfe ihrer reichen Erfahrungen auf sachlichem und persönlichem Gebiete das Verständnis aller Beteiligten für die Notwendigkeiten und Bedürfnisse des bergbaulichen Wirtschaftsleben zu wecken und das gegenseitige Verstehen im Einzelfalle durch sachliche Aufklärung und Nichtigstellung irriger Anschauungen anzubahnen und zu fördern. Jede Gelegenheit hierzu muß unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen nicht nur ausgenutzt, sondern geradezu gesucht werden. Dazu gehört neben der Pflege der Beziehungen zu den Arbeitgeberverbänden besonders auch eine tüchtigste häufige Fühlungnahme mit den berufenen Vertretungen der Arbeitnehmer, den Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen, den Betriebsräten, den Arbeiterorganisationen und mit den Arbeitskammern, wo solche vorhanden sind. Durch einen solchen lebendigen Verkehr wird die Bergbehörde einerseits in die Lage kommen, das Vertrauen der Arbeiterkreise, das ihr, wie vielfach behauptet wird, mehr und mehr verloren gegangen ist, wie ich hoffe, restlos wiederzugewinnen; andererseits wird sie durch ihn auch unmittelbar und zuverlässig über die in den Kreisen der Beteiligten herrschenden Stimmungen rechtzeitig unterrichtet werden und mit dieser Kenntnis sowie mit ihrer sonstigen fachverständigen Erfahrung anderen behördlichen Stellen, die in jüngster Zeit seitens der Reichs- und Staatsregierung mit besonderen Aufträgen für einzelne Bergbaugebiete eingerichtet worden sind, wertvolle Dienste leisten können. Auf deren Unterstützung über alle für sie wichtigen Vorkommnisse im Bergbau ist Bedacht zu nehmen. Abschrift der an sie gerichteten Mitteilungen ersuche ich mir vorzulegen.

I. 11240.

Fischbeck.

An die preussischen Oberbergämter.

Beschäftigung von Arbeitern in Konfektionswerkstätten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 17. Oktober 1919.

Die Frage, wieweit die Bestimmungen für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion in der Verordnung vom 31. Mai 1897/17. Februar 1904 (RGBl. S. 459/62) neben der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1334/1436) Geltung behalten haben, wird endgültig nur durch Richterspruch oder Gesetz entschieden werden können.

Bis eine solche Entscheidung erfolgt, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten und Gewerbepolizeibehörden bei ihren amtlichen Maßnahmen von folgenden Grundsätzen auszugehen haben.

Nach Nr. XI. der Anordnung vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung und die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfange soweit Anwendung, als sie nicht den Bestimmungen der Anordnung zuwiderlaufen. Die Verordnung vom 31. Mai 1897/17. Februar 1904 ist daher nach Erlass der Anordnung vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 nur noch mit dieser Einschränkung in Geltung. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, des § 4 Abs. 2 und des § 6 der Verordnung vom 31. Mai 1897/17. Februar 1904 über die Arbeitsdauer der jugendlichen Arbeiter und der erwachsenen Arbeiterinnen und über die Überarbeit der Arbeiterinnen sind insolgedessen als aufgehoben zu betrachten, da die Anordnung vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben auf acht Stunden festgesetzt und deren Überarbeitung nur unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht, denen § 6 der Verordnung vom 31. Mai 1897/17. Februar 1904 nicht entspricht.

Auch die Auffassung, daß sich eine Verlängerung der Arbeitszeit an Sonnabenden bis zu 10 oder gar 13 Stunden mit der Anordnung vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 vereinbaren lasse, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit die Dauer von 48 Stunden nicht überschreite, erscheint unzutreffend, weil Nr. II dieser Anordnung nur von einer Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage und einer Verteilung des dadurch entstehenden Ausfalls an Arbeitsstunden auf die übrigen Werkstage handelt, aber das umgekehrte Verfahren nicht vorsieht.

Dagegen bleibt es den Demobilmachungskommissaren unbenommen, in Fällen eines nachgewiesenen Bedürfnisses Überarbeit in Konfektionswerkstätten durch eine Ausnahmebewilligung nach Nr. VII Abs. 3 der Anordnung vom 23. November 1918/17. Dezember 1918

zuzulassen, vorausgesetzt, daß die Überarbeit im öffentlichen Interesse liegt und sich in angemessenen Grenzen hält. Sie ist in der Regel auf zehn, in besonderen Ausnahmefällen auf elf Stunden an den einzelnen Tagen und auf höchstens 60 Tage im Jahr zu beschränken. Zur Vereinfachung können solche Ausnahmen für größere Bezirke erteilt werden.

Im Auftrage.

III 9767.

von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Verzeichnis der höheren Handelsschulen und der Handelsschulen.

I. Im Sinne des Erlasses vom 8. April 1916 (S. W. B. L. S. 112) sind anerkannt worden:

A. Höhere Handelsschulen.

Nr.	Ort	Regierungsbezirk	Nähere Bezeichnung der Schule	Träger
1	Gschweiler	Rachen	höhere Handelsschule	Orden der Franziskanerinnen
2	Arnsberg	Arnsberg	"	Orden der Schulschwestern u. S. Fr.
3	Bochum	"	"	Handelskammer Bochum
4	Dortmund	"	"	Stadt
5	Hagen	"	"	Handelskammer Hagen
6	Berlin	—	höhere Handelsschule, Brandenburgstr. 37	Stadt
7	"	—	höhere Handelsschule, Kurfürstenstr. 160	Verein Viktoria Fortbildungs- und Fachschule G. B.
*) 8	Breslau	Breslau	höhere Handelsschule	Handlungsgehilfen-Verein von 1894
9	Bromberg	Bromberg	"	Stadt
10	Bonn	Cöln	"	"
11	Cöln	"	"	Verein weiblicher Angestellter
12	Danzig	Danzig	"	Stadt
*) 13	Warmen	Düsseldorf	"	Handelskammer
14	Crefeld	"	"	Handelskammer Crefeld
15	Duisburg	"	"	Stadt
16	Düsseldorf	"	"	"
17	Elberfeld	"	"	Stadt und Handelskammer Elberfeld
*) 18	Essen	"	"	Stadt
19	Rheydt	"	höhere Handelsschule an der Handels- und Ge- werbeschule	Stadt
20	Cottbus	Frankfurt a. D.	höhere Handelsschule	Stadt
*) 21	Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr.	höhere Handelsschule an der Kneiphöfchen Mädchenschule	"
*) 22	"	"	höhere Handelsschule	Verein Frauenwohl
*) 23	Görlitz	Liegnitz	"	Handelskammer Görlitz
24	Thorn	Marien- werder	höhere Handelsschule an der Gewerbeschule	Stadt

*) bedingungsweise anerkannt.

Lfd. Nr.	Ort	Regierungsbezirk	Nähere Bezeichnung der Schule	Träger
25	Halle a. S.	Merseburg	höhere Handelsschule	Stadt
26	Vielefeld	Minden	"	"
27	Potsdam	Potsdam	höhere Handelsschule an der Handels- und Gewerbeschule	Staat
28	Schöneberg	"	höhere Handelsschule	Letzte-Verein
*) 29	Stettin	Stettin	"	Stadt
30	Trier	Trier	"	"
*) 31	Saarbrücken	"	"	"
32	Frankfurt a. M.	Wiesbaden	höhere Handelsschule an der Handelslehranstalt	"
33	"	"	höhere Handelsschule für Mädchen	"
34	Hamburg	—	höhere Handelsschule	Vereinsunternehmen unter staatlicher Aufsicht

B. Handelsschulen.

1	Aachen	Aachen	Gewerbliche Tages- und Handelsschule	Stadt
2	Eupen	"	Gewerbliche und kaufmännische Fachschule	" (Stiftung)
3	Lyf	Allenstein	Handelsschule	"
4	Bochum	Krnsberg	"	Handelskammer Bochum
5	Dortmund	"	"	Stadt
6	Gelsenkirchen	"	"	"
7	Hagen	"	"	Handelskammer Hagen
8	Hamm	"	"	Stadt
9	Berlin	—	Handelsschule Schönhäuser Allee 103	"
10	"	—	Handelsschule Brandenburgstr. 37	"
11	"	—	Handelsschule Hochstr. 46	"
12	"	—	Handelsschule Turmstraße 75	"
13	"	—	Handelsschule Kurfürstenstraße 100	Verein Viktoria-Fortbildungsg- u. Fachschule G. B.
14	Breslau	Breslau	Handelsschule	Stadt
15	"	"	"	Handlungsgehilfinnen-Verein von 1894
16	"	"	"	Verein kathol. Handlungsgehilfinnen u. Beamtinnen
17	Waldenburg	"	"	Stadt
18	Bromberg	Bromberg	"	"
19	Gnesen	"	"	"
20	Schneidemühl	"	"	"
21	Cassel	Cassel	Gewerbe- und Handelsschule für Mädchen	Frauenbildungsverein
22	Coblenz	Coblenz	Handelsschule	Stadt
23	Mahen	"	"	"
24	Bonn	Cöln	"	"
25	Cöln	"	"	"
26	"	"	"	Frauenbildungsverein G. B.

*) bedingungsweise anerkannt.

Nr.	Ort	Regierungsbezirk	Nähere Bezeichnung der Schule	Träger
27	Danzig	Danzig	Handelschule	Stadt
28	Elbing	"	"	Kaufmännischer Verein
29	Barmen	Düsseldorf	"	Stadt
30	Crefeld	"	"	Handelskammer Crefeld
31	Duisburg	"	"	Stadt- und Handelskammer Duisburg
32	Düsseldorf	"	"	Stadt
33	Elberfeld	"	"	"
34	Essen	"	"	"
35	Homburg (Rhein)	"	"	"
36	Rheydt	"	"	Staat
37	Erfurt	Erfurt	"	Stadt und Handelskammer
38	Nordhausen	"	"	Stadt
39	Cottbus	Frankfurt	"	"
40	Hannover	Hannover	II. Tagesabteilung der Handelslehranstalten	"
41	Hildesheim	Hildesheim	Handelschule	"
42	Königsberg i. Pr.	Königsberg	Handelschule	Stadt
43	Thorn	Marienwerder	Abteilung „Handels- schule“ an der Ge- werbeschule	Staat
44	Halle a. S.	Merseburg	Handelschule	Stadt
45	Naumburg	"	"	"
46	Zeitz	"	"	"
47	Bielefeld	Minden	"	"
48	Baderborn	"	"	"
49	Beuthen O.-S.	Oppeln	"	Handelskammer Oppeln
50	Gleiwitz	"	"	Stadt
51	Rattowitz	"	"	"
52	Königshütte	"	"	"
53	Reiße	"	"	"
54	Oppeln	"	"	"
55	Matibor	"	"	"
56	Charlotten- burg	Potsdam	"	"
57	Wittenberge	"	"	"
58	Kiel	Schleswig	"	Handelskammer Kiel

Die Reiseschüler der sächsischen höheren Handelsschulen sind vom Besuche der Fortbildungsschule befreit.

II. Höhere Handelsschulen, deren Errichtung genehmigt ist, bei denen aber die Entscheidung über die Anerkennung noch aussteht:

Nr.	Ort	Regierungsbezirk	Nähere Bezeichnung der Schule	Träger
1	Allenstein	Allenstein	höhere Handelsschule	Stadt
2	Berlin	—	—	Älteste der Kaufmannschaft
3	—	—	kaufmännische Privat- schule von Frau Brewitz Abteilung A höhere Handelsschule	Privatschule

Zfd. Nr.	Ort	Regierungs- bezirk	Nähere Bezeichnung der Schule	Träger
4	Breslau	Breslau	höhere Handelsschule	Stadt
5	"	"	Schule des Vereins	Verein kathol. Handlungs- gehilfinnen u. Beamtinnen
6	Cassel	Cassel	höhere Handelsschule	Frauenbildungsverein
7	Coblenz	Coblenz	"	Stadt
8	Nordhausen	Erfurt	"	"
9	Hannover	Hannover	"	"
10	Sameln	"	"	"
11	Silbesheim	Silbesheim	"	"
12	Mhlen	Münster	"	Genossenschaft der Schwestern Unserer Lieben Frau
13	Rönigshütte	Oppeln	"	Handelskammer
14	Wittenberge	Potsdam	"	Stadt
15	Flensburg	Schleswig	"	"
16	Wiesbaden	Wiesbaden	"	"

2. Fortbildungsschulen.

Unterrichtszeit an Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B. 9, den 14. Oktober 1919.

In der Abteilung A des Landesgewerbeamts ist von Vertretern des Handwerks lebhaft darüber Klage geführt worden, daß die Unterrichtszeiten an den Fortbildungsschulen vielfach festgesetzt werden, ohne daß die beteiligten Gewerbetreibende gehört worden sind. Ich bringe deshalb den Erlaß vom 21. Dezember 1912 (SMBl. 1913 S. 10) nochmals in Erinnerung. Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Festsetzung der Unterrichtszeit (vgl. Erlaß vom 15. Juli d. J. (SMBl. S. 217) werden dadurch nicht berührt.

Im Auftrage.

IV 7850.

Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

VI. Nichtamtliches.

Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingekauften Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich. Verzeichnis der Vereine zur Fürsorge für die gefährdete, verwahrloste und straffällige Jugend, II. Teil, herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Bearbeitet von Hildegard Böhme und Dr. Käthe Mende. 1919. Verlag Fr. Zillesen, Berlin C. 19.

Handbuch des neuen Arbeitsrechts. Tarifverträge, Arbeiterausschüsse usw. Herausgegeben von Dr. jur. Wilhelm Schlüter, Oberberggrat in Dortmund. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Verlag Hermann Bellmann, Dortmund.

Institutionen des deutschen und preussischen Verwaltungsrechts. Von Dr. Julius Hatschek, Universitätsprofessor in Göttingen. 1919. Leipzig und Erlangen. N. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung, Dr. Werner Scholl.